

gewaltsame Art und Weise das Öffnen einer Schließvorrichtung (in Gestalt eines mechanischen Schlosses sowie dazu gehörender Schließmechanismen) ermöglichen. Die kriminalistische Relevanz von N. resultiert aus deren Verwendung beim Eindringen in ein verschlossenes Gebäude oder Behälter oder in einen umschlossenen Raum durch einen Unbefugten mit dem Ziel der Entwendung von Bargeld, von Sachwerten bzw. von Unterlagen. Für die kriminalistische Aufklärung von Straftaten sind die häufig durch N. auf typische Art erzeugten Spurenbilder von besonderem Wert, woraus sich die Notwendigkeit einer intensiven *Spurensuche* und exakten — zur Auswertung geeigneten — Sicherung von Spuren ergibt. Der Vergleich der für jede Art von Schließwerkzeugen charakteristischen Spurenbilder und der darüber hinaus für jeden zum Öffnen eines Schlosses geeigneten Schlüssel oder Gegenstand individualisierenden Spurenmerkmale läßt Aussagen über die Art des Schließwerkzeuges (so bereits im Zuge der *operativen Spurenauswertung*) zu und ermöglicht im Ergebnis der Sachverständigenuntersuchung die Identifizierung des Tatwerkzeuges.

**Nachsektion:** Durchführung einer zweiten Sektion oder Besichtigung der Leiche und der bereits seziierten Organe im Auftrag des Staatsanwalts als *gerichtliche Sektion*, z. B. bei neuer Fragestellung, die sich aus der Sektionstätigkeit des Pathologen ergibt (Verletzungen, die einen Verdacht auf Gewalteinwirkung annehmen lassen bzw. bei Hinweisen auf einen nicht natürlichen Tod).

**Nachtrunk:** Alkoholgenuß, der zeitlich zwischen dem rechtserheblichen Ereignis (Vorfallszeit) und dem Zeit-

punkt der Blutentnahme zur Alkoholbestimmung liegt. Das Ergebnis der *Blutalkoholbestimmung* wird in solchen Fällen oft i. S. eines Einwands als ausschließlich oder zum großen Teil erst durch einen N. entstandene *Alkoholbeeinflussung* „erklärt“. Teilweise können solche Einwände durch entsprechende Ermittlungen (z. B. Zeugenaussagen) oder durch ein zusätzliches gerichtsmedizinisches Gutachten (*Blutalkoholberechnung*) richtiggestellt werden.

**Nachtzeit:** Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr, in der ohne Einwilligung des Betroffenen (z. B. Wohnungsinhaber) keine Wohnungen und anderen umschlossenen Räume durchsucht werden dürfen. Ausnahmen sind bei Verfolgung auf frischer Tat, Gefahr im Verzuge, zur Ergreifung eines aus staatlichem Gewahrsam Entwichenen, bei Vorliegen staatlicher Kontrollmaßnahmen gem. § 48 StGB oder in dem Falle zulässig, wenn die Durchsuchung tagsüber begonnen, aber bis zum Eintritt der Nachtzeit noch nicht abgeschlossen ist (§ 112 StPO). Andere Nachtzeitregelungen werden z. B. in der Grenzordnung, im Arbeitsgesetzbuch und in Hausordnungen getroffen.

**Nachzeichnungen:** Zeichnungen, die anhand einer Vorlage (z. B. Schriftzeichen, Stempel) mit oder ohne Hilfsmittel (u. a. der Pantograph, Schablone) angefertigt werden. Das Nachzeichnen ist eine Methode zur Verfälschung bzw. Fälschung von Schriftzeichen und Bildelementen. *Freihandfälschung*

**Nagespuren:** auf Tierfraß zurückzuführende Verletzungen oder Beschädigungen hauptsächlich an im Freien aufgefundenen Leichen oder von am Ereignisort befindlichen Ge-